

sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen. Ziel der Vorschrift ist, dass der Arzt seine Entscheidung über die Zuweisung des Patienten an einen Dritten allein aufgrund medizinischer Erwägungen treffen soll, nicht aufgrund finanzieller oder sonstiger Anreize. Gibt es einen hinreichenden Grund, ist die Zuweisung allerdings erlaubt.

Berufsrechtlich sind die Möglichkeiten der Sanktionen noch überschaubar. Infrage kommen vor allem Verwarnung, Verweis und Geldbuße, schlimmstenfalls droht aber mit Feststellung der Unwürdigkeit der Widerruf der Approbation. Dabei sollte man beachten, dass nicht nur die Zuweisung als solche unzulässig ist. Auch ein darauf beruhender Vertrag kann nach § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig sein.

### Werbeverbote im Heilmittelwerbegesetz

Darüber hinaus finden sich weitere Werbeverbote im Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz, HWG). Vor allem die §§ 11, 12 HWG enthalten Verbotskataloge mit einzelnen Tatbeständen, die die Werbung außerhalb der Fachkreise betreffen.

So ist auch außerhalb der Fachkreise eine Werbung für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nur eingeschränkt möglich. So ist es beispielsweise untersagt, Krankengeschichten in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise wiederzugeben oder sie so wiederzugeben, dass eine ausführliche Beschreibung oder Darstellung zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten kann. Auch Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten, können unzulässig sein. Vorsicht sollte man auch bei einer Werbung durch Abgabe von Arzneimitteln, Mustern, Proben oder Gutscheinen walten lassen.

Ebenso unzulässig ist, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Dienstleistungen) anzunehmen, wenn es nicht um einen Ausnahmetatbestand nach § 7 HWG geht. Auch einzelne Werbemedien sind explizit bei den Werbeverboten genannt. Und selbst wenn sich das Fernbehandlungsverbot für Ärzte gelockert hat: die Werbung dafür kann unzulässig sein (§ 9 HWG).

### Krankenhäuser unterliegen anderen Regeln

Andere Regeln gelten für Krankenhäuser. Doch Ärzte dürfen eine berufswidrige Werbung durch andere, also auch Krankenhäuser, weder veranlassen noch dulden. Das gilt selbst im Falle einer arbeitsrechtlichen Anweisung. Dann muss sich der Arzt dagegen zur Wehr setzen. Verleitet ein Unternehmen Ärzte zu berufswidriger Werbung, so kann auch dieses Ziel einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassung sein. Als angestellter Arbeitnehmer sollte der Arzt wissen, dass er arbeitsrechtliche Maßnahmen riskiert, wenn er fremde Produkte außerhalb des Krankenhauses bewirbt. Das gilt natürlich erst recht dann, wenn er einen Mitbewerber empfiehlt.

Nicht jede Werbung ist dem Arzt verboten. Allerdings sollte er sich auch nicht zu berufsrechtswidrigen, wettbewerbswidrigen oder gar strafrechtlich relevanten Maßnahmen verleiten lassen. Im Zweifel gilt es bereits vorher fachkundigen Rat einzuholen.

#### Dr. Andreas Stauer

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
FASP Finck Sigl & Partner  
80336 München

### KURZ NOTIERT

## Studie: Wann Selbstzweifel auf die Leistung schlagen



Foto: freshidea / stock.adobe.com

Wer glaubt, seinen Erfolg nicht verdient zu haben und von anderen überschätzt zu werden, leidet mitunter am sogenannten Hochstapler-Syndrom. Kommt noch negatives Feedback hinzu, kann das die Arbeitsleistung verschlechtern, insbesondere von Männern. Das zumindest haben Forscherinnen in einer aktuellen Studie herausgefunden.

Das Team um Prof. Dr. Brooke Gazdag von der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München und Rebecca L. Badaway vom Department of Management der Youngstown State University in den USA untersuchte, wie sich das Hochstapler-Syndrom auf Arbeitsleistung und Arbeitsergebnis auswirkt. Zunächst haben sie in einem Onlinefragebogen nach Betroffenen gesucht. Dafür stellten sie Fragen wie „Ich erledige eine Aufgabe selten so gut, wie ich es eigentlich möchte“ oder „Manchmal habe ich Angst, dass andere bemerken, wie viel mir an Wissen und Fähigkeiten fehlt.“ In einem zweiten Fragebogen mussten die Teilnehmer Aufgaben erledigen und bekamen zwischendurch negatives Feedback, unabhängig von ihrer tatsächlichen Leistung.

Wichtigste Ergebnisse: Männer mit Hochstapler-Syndrom arbeiteten in der Regel schlechter, sobald sie negative Rückmeldungen erhielten und sich für ihr Ergebnis gegenüber Autoritäten verantworten mussten. Ganz anders die Frauen: Sie zeigten keine Leistungseinbrüche und gaben sich sogar mehr Mühe, wenn sie wussten, dass ihr Ergebnis noch von jemandem angesehen wurde oder sie eine schlechte Rückmeldung erhielten.

„Das Ergebnis entspricht den Annahmen der Gendertheorie, wonach Männer sehr an Kompetenzen und Leistung orientiert arbeiten, während Frauen eher beziehungsorientiert sind“, erläuterte Gazdag. „Es passt zum weiblichen Stereotyp und es ist einleuchtend, dass sich Frauen mehr anstrengen, wenn sie wissen, dass ein anderer auf ihr Ergebnis sieht.“ Die Untersuchung wurde im Fachmagazin „Personality and Individual Differences“ veröffentlicht (doi: 10.1016/j.paid.2018.04.044).

sg